

## **A n t r a g**

### **der Fraktion DIE LINKE**

#### **Soziales Wohnen sichern**

- A. Angemessene und bezahlbare Wohnraumversorgung finanziell Benachteiligter mit Sozialgesetzgebung nicht aushebeln
- I. Der Landtag stellt klar, dass in Umsetzung des Staatsziels "Menschenwürdiges Wohnen" in Artikel 15 der Verfassung des Freistaats Thüringen die Versorgung mit angemessenem und bezahlbarem Wohnraum aller Bevölkerungsgruppen, insbesondere aber der Menschen, die sich aus eigener Kraft nicht selbst auf dem freien Wohnungsmarkt versorgen können, zentrale wohnungspolitische Aufgabe eines Sozialstaates sein muss und gesamtgesellschaftliche Verantwortung erfordert.
  - II. Der Landtag stellt sich entschieden gegen die Absicht der Bundesregierung, sich zunehmend der Verantwortung für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu entziehen. Darüber hinaus begehrt der Landtag auch im Bereich der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung durch den Bund.
  - III. Der Landtag spricht sich gegen jegliche Pauschalierung von Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) sowohl auf Bundes- als auch auf kommunaler Ebene aus.
  - IV. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen,
    - Regelungen zu verhindern, die über den Weg von Landesgesetzen den Kommunen die Pauschalierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung ermöglichen;
    - dass die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem SGB II und dem SGB XII in tatsächlicher Höhe der anfallenden Kosten erfolgt;
    - die Abschaffung der Satzungsermächtigung für die Kommunen durchzusetzen, weil nach Wegfall der Pauschalierung und mit Übernahmeverpflichtung der Kosten in tatsächlicher Höhe diese entbehrlich sind;
    - dass durch Rechtsverordnung zum SGB II und SGB XII verbindliche Kriterien für die Bestimmung des angemessenen Wohnbedarfs in konkreten Einzelfällen, insbesondere für Familien mit Kindern, Ältere und Menschen mit Behinderung geschaffen und infolge ein bundesweit gleicher Rahmen gesetzt wird;

- umgehend Regelungen für die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung zu schaffen, die sich an den tatsächlichen Ausgaben orientieren und infolge eine bedarfsgerechte Mittelbereitstellung an die Kommunen sicherstellen und eine einseitige Mehrbelastung der Kommunen verhindern.

#### B. Wohnungsbauvermögen schnell und ohne Umwege auf den Weg bringen

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, zur künftigen Sicherung der sozialen Wohnraumförderung die im Koalitionsvertrag angekündigte Schaffung eines landeseigenen Wohnungsbauvermögens mit dem Haushalt 2011 unverzüglich umzusetzen.

#### **Begründung:**

Vor dem Hintergrund des demografischen und sozio-ökonomischen Wandels und damit einhergehend der wachsenden Zahl der Menschen, die nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft angemessenen Wohnraum zu bezahlen, kommt der sozialen Sicherung des Wohnens künftig besondere Bedeutung zu. Eine angemessene und bezahlbare Wohnung ist unerlässlich für das private und das öffentliche Leben, steht für Identität und ist Ausgangspunkt für soziale Kontakte und Voraussetzung für jede Form von Teilhabe. Sie ist Grundvoraussetzung sozialer Sicherheit und menschenwürdigen Lebens und damit soziales Grundrecht.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein "Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches" mit Bearbeitungsstand vom 19. Oktober 2010 sieht unter anderem eine Neugestaltung der Regelungen der Kosten für Unterkunft und Heizung vor. Vorgesehen ist unter anderem die Einführung einer Satzungsermächtigung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II. Die Kommunen sollen durch Landesgesetz ermächtigt werden, für ihr Gebiet Satzungen zu erlassen, mit der sie Grenzwerte oder gegebenenfalls auch Pauschalen für die regional angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten festlegen.

Im Sozialrecht ist der besondere, individuelle Bedarf des Einzelnen durch Sozialleistungen zu decken, wenn dem Leistungsberechtigten diese Deckung aus eigenen Kräften nicht möglich ist. Dies gilt auch für den Wohnbedarf, der sich nach den individuellen Besonderheiten des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen richten muss. Eine Pauschalierung würde diesen Bedarfsdeckungsgrundsatz aufheben und ist daher abzulehnen. Zudem würde mit einer Pauschalierung die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit sie angemessen sind, beseitigt. Eine nach dem Gesetzentwurf mögliche Pauschalisierung auf kommunaler Ebene ist ebenfalls abzulehnen, weil Verdrängungsmechanismen verstärkt und Segregation befördert werden würden.

Beim SGB II handelt es sich um ein Bundesgesetz, von dem rund 6,7 Millionen Menschen elementar betroffen sind. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung sowie von Transparenz und für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Satzungsermächtigung oder Verpflichtung der Kommunen zur Festlegung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung auf Grundlage noch zu erlassener Landesgesetze falsch. Insbesondere aufgrund der enorm angespannten kommunalen Haushaltslage

wäre dies zwangsläufig mit einer Verschlechterung der Lebenssituation von SGB-II-Leistungsempfängern verbunden. Zudem würde eine Festlegung der angemessenen Wohnkosten faktisch einer Pauschalierung gleichkommen.

Mit Ablehnung der Pauschalierung der Wohnkosten und der Übernahmeverpflichtung in tatsächlicher Höhe ist zudem eine Satzungsermächtigung für die Kommunen entbehrlich. Vielmehr sind auf Grundlage des § 27 SGB II durch Rechtsverordnung orientiert am Bedarfsdeckungsprinzip im Einzelfall bundeseinheitlich verbindliche Kriterien für die Bestimmung des angemessenen Wohnbedarfs, insbesondere für Familien mit Kindern, Ältere und Menschen mit Behinderung, festzulegen. Das schafft Transparenz und Rechtseinheitlichkeit einerseits und trägt andererseits der Unterschiedlichkeit der örtlichen Wohnungsmärkte, aber auch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelsätzen vom 9. Februar 2010, wonach die Wohnkosten Teil des physischen Existenzminimums als Grundbedürfnis Wohnen sind, Rechnung.

Im Gesetzentwurf sind keine Regelungen getroffen, die künftig sicherstellen, dass sich der Bund an den Wohnkosten angemessen beteiligt und eine einseitige Mehrbelastung der Kommunen verhindert wird. In den Jahren 2008 und 2009 hat der Bund seine Bundesbeteiligung kontinuierlich gesenkt, obwohl die Ausgaben der Kommunen gestiegen sind. Grundlage für die Absenkung des Bundesanteils ist eine Anpassungsformel, die sich ausschließlich an der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften, nicht aber an den tatsächlichen Kosten orientiert. So ist auch der im Haushaltsentwurf für 2011 veranschlagte Bundesanteil von 24,6 Prozent zu niedrig angesetzt.

Bezüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB XII beteiligt sich der Bund nicht und hat die Finanzierung auf die Kommunen abgewälzt. Im Sinne der Gleichbehandlung der Leistungen nach SGB II und SGB XII soll sich der Bund zukünftig an den Unterkunftskosten beteiligen.

Die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II und damit einhergehend eine entsprechende Finanzierungsbeitragung des Bundes ist unabdingbare Voraussetzung für die Sicherung der sozialen Wohnraumversorgung.

Dazu gehört aber auch die Förderung der sozialen Wohnraumversorgung durch die Länder, die mit der Föderalismusreform seit 2007 Verantwortung tragen. Von existenzieller Bedeutung ist die entsprechende finanzielle Unterstützung der Wohnungsbauförderprogramme. Soziale Wohnungspolitik braucht eine dauerhafte finanzielle Förderung. Die Akteure, allen voran die kommunalen Wohnungsunternehmen und die Wohnungsgenossenschaften, brauchen Klarheit und Planungssicherheit. Die Schaffung eines landeseigenen Wohnungsbauvermögens des Freistaates bildet die entsprechende verlässliche Basis einer künftigen Förderung und schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Für die Fraktion:

Blechschildt